

Wenn Stein durch die Organe der Selbstverwaltung das ganze Volk zur Teilnahme am Staatsleben hatte anregen und gewinnen wollen, so wurde diese vom Liberalismus später als ein Recht des Volks gefordert. Für die Städte war sie durch die Städteordnung verwirklicht, für die staatliche Gesetzgebung durch die Verfassung ins Leben gerufen. Nachdem 13/12. 1872 die neue Kreisordnung erlassen war, kam 1875 das Gesetz über die Provinzialordnung, dasjenige über die Verwaltungsgerichte und das über die Dotation der Provinzialverbände zustande. Mit der Landgemeindeordnung von 1891 wurde endlich diese ganze hochwichtige Gesetzgebung vorläufig abgeschlossen und Steins Reform zu Ende geführt. Was die Zelle für den Pflanzenorganismus, das ist die **Gemeinde** für den Staat. Sie ist das erste und einfachste Gebilde teils kommunaler, teils staatlicher Natur. Die Landgemeinden (im ganzen 37 152) sind ähnlich wie die Stadtgemeinden (1 263) eingerichtet, in Hessen-Nassau ist sogar die Gesetzgebung für beide dieselbe. An der Spitze steht der Gemeindevorsteher (Schulze) mit dem Gemeinderat, der in den 7 östlichen Provinzen nach dem Dreiklassen-Wahlssystem gewählt wird. In den selbständigen Gutsbezirken (16 591) ist der Gutsherr der Gemeindevorsteher. Die Gutsbezirke sind mit andern Gemeinden zu Kommunalverbänden für bestimmte Zwecke (Armenwesen, Schulwesen, Wegebau, Polizei) vereinigt. Die Gemeinden erheben unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden (Landrat) eigene Steuern. Über der Gemeinde steht der **Kreis**, dessen Vertretung sich auf den Gruppen der Städte, Landgemeinden und Großgrundbesitzer aufbaut. Die Städte von mehr als 25 000 Einwohnern (in Westfalen 30 000, in Rheinland 40 000) bilden eigene Kreise unter ihren Bürgermeistern. Die **lex Huene** von 1885 überwies den Kreisen den die Summe von 15 Mill. Mk. übersteigenden jährlichen Ertrag der Getreide- und Viehzölle, eine reiche Einnahmequelle. Die laufende Verwaltung der Kreisangelegenheiten führt der Kreis-ausschuß, den der Landrat als Vorsitzender mit 6 vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern bildet. Den höchsten Kommunalverband stellt die **Provinz** dar. Doch steht im Regierungsbezirk neben dem Regierungspräsidenten ein **Bezirksauschuß**, der zugleich als Bezirksverwaltungsgericht die Verwaltungstreitigkeiten der Kreise entscheidet; zwei Mitglieder desselben werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, während vier vom Provinzialauschuß gewählt werden.